

# **Satzung des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands e.V. -BSBD- Gewerkschaft Strafvollzug**

## **§ 1 Name und Organisationsbereich**

1. Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD) ist die gewerkschaftliche Spitzenorganisation der Landesverbände im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland.
2. Er ist kooperativ angeschlossen
  - a. dem dbb-Beamtenbund und Tarifunion
  - b. der Europäischen Union unabhängiger Gewerkschaften (CESI)

## **§ 2 Sitz der Organisation / Vereinsregister**

Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD) hat seinen Sitz in Stuttgart.

Er ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“ im Namen.

## **§ 3 Ziele und Aufgaben**

1. Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands ist parteipolitisch unabhängig.
2. Er vertritt und fördert die berufspolitischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange der Bediensteten des Strafvollzuges, die in einem unmittelbaren Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis zum Land stehen.
3. Er steht vorbehaltlos zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
4. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
5. Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands setzt alle gewerkschaftlichen Mittel zur Durchsetzung seiner Ziele ein.
6. Er erkennt das geltende Tarif- und Schlichtungsrecht an.
7. Er tritt solidarisch und unterstützend für seine angeschlossenen Mitgliedsverbände ein.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können die Landesverbände des BSBD sein. Sofern ein Landesverband des BSBD nicht Mitglied ist, kann ein anderer für das entsprechende Bundesland zuständiger Verband aufgenom-

men werden, der die Interessen der Bediensteten des Strafvollzuges vertritt. Mitglieder erkennen mit ihrer Mitgliedschaft die Satzung des BSBD an.

2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Bundeshauptvorstand.
4. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag der nächste Bundesgewerkschaftstag abschließend.
5. Ehemalige Bundesvorsitzende können auf Beschluss des Bundesgewerkschaftstages zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Vorschlagberechtigt sind der Bundesgewerkschaftstag, der Bundeshauptvorstand und die Bundesleitung.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a. Austritt
  - b. Ausschluss
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Bundesvorsitzenden unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Landesverband der Satzung zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und Richtlinien trotz schriftlicher Aufforderung durch den Bundesvorsitzenden bzw. dessen satzungsgemäß zeichnungsbefugte Vertreter binnen Monatsfrist nicht Folge leistet. Der Ausschluss ist auch möglich, wenn ein Landesverband aus dem für ihn zuständigen dbb-Landesverband ausscheidet. Über den Ausschluss beschließt die Bundesleitung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Gegen den Beschluss der Bundesleitung ist innerhalb eines Monats vom Tage der Bekanntgabe an die Anrufung des Bundeshauptvorstandes möglich. Die Anrufung ist schriftlich beim Bundesvorsitzenden bzw. dessen satzungsgemäßen Vertreter einzureichen.
5. Tritt ein Mitglied einer anderen Organisation bei, so kann die Bundesleitung das Mitglied durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ausschließen. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den BSBD. Das ausscheidende Mitglied oder sein Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch auf das Bundesvermögen oder auf Herausgabe eines Teils dieses Vermögens. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB wird ausgeschlossen. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.
7. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds erlöschen auf Beschluss des Bundeshauptvorstandes alle Ehrenämter und Wahlämter der Mitglieder im Bundesverband oder in sonstigen Gremien, zu denen sie der BSBD entsandt hat.

8. Entscheidungen des Bundeshauptvorstandes, die zu einem Ausschluss des Mitglieds führen, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

## **§ 6 Finanzierung**

1. Zur Sicherung der Geschäftsführung und zur Finanzierung der gewerkschaftlichen Leistungen erhebt die Bundesorganisation einen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe des Mitgliedbeitrages bestimmt der Bundesgewerkschaftstag. Einzelheiten werden durch den Bundesgewerkschaftstag in einer Beitragsordnung geregelt.
3. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist jeweils bis zum 20. eines jeden Monats zu entrichten.
4. Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung ganz oder teilweise länger als drei Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte. Der Zeitpunkt, von dem an die Rechte ruhen, ist dem Mitglied nach Feststellung durch die Bundesleitung schriftlich durch den Bundesvorsitzenden oder seinen satzungsgemäßen Vertreter mitzuteilen.
5. Im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben können an Mitglieder der Bundesleitung, anderer gewerkschaftlichen Gremien sowie deren Beauftragte Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf alle sich aus der Satzung und den satzungsgemäßen Beschlüssen ergebenden Rechte.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Pflichten und Beschlüsse zu beachten.
3. Für Schulden der Bundesorganisation haften die Mitglieder jeweils maximal mit der Summe der Beiträge, die sie der Bundesorganisation schulden.

## **§ 8 Organe der Bundesorganisation**

Organe des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands sind:

1. Der Bundesgewerkschaftstag
2. Der Bundeshauptvorstand
3. Die Bundesleitung

## **§ 9 Bundesgewerkschaftstag**

1. Der Bundesgewerkschaftstag ist das oberste Organ der Bundesorganisation. Ordentliche Bundesgewerkschaftstage sind alle fünf Jahre abzuhalten.
2. Die Leitung obliegt dem durch den Bundesgewerkschaftstag zu wählenden Tagungspräsidium.
3. Der Bundesgewerkschaftstag setzt sich zusammen aus
  - a. den Mitgliedern des Bundeshauptvorstandes und

- b. den von den Mitgliedsverbänden entsandten stimmberechtigten Delegierten.
4. Je angefangene zweihundert Mitglieder entsendet jeder Landesverband einen Delegierten. Maßgebend ist die Mitgliedermeldung für Dezember des Vorjahres. Die Benennung der Delegierten erfolgt durch die Mitgliedsverbände auf Basis ihrer jeweiligen Satzungsbestimmung. Das Gleiche gilt für die Benennung von Ersatzdelegierten als Stellvertreter im Fall des § 9 Absatz 7.
  5. Mitglieder des Bundeshauptvorstandes werden auf die Delegiertenzahl nicht mit angerechnet.
  6. Der Bundeshauptvorstand entscheidet über die Höhe der zu erstattenden Reisekosten.
  7. Das Stimmrecht kann an einen Ersatzdelegierten übertragen werden
    - a. bei dauerhafter Verhinderung eines Delegierten oder
    - b. nach der Wahl eines Delegierten in die Bundesleitung.
  8. Ein außerordentlicher Bundesgewerkschaftstag ist einzuberufen, wenn ihn der Bundeshauptvorstand beschließt oder wenn mindestens ein Drittel aller Landesverbände unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies beim Bundesvorsitzenden schriftlich beantragen. Zu diesem muss spätestens vier Monate nach Eingang des Antrages eingeladen werden.
  9. Der Bundesgewerkschaftstag wird durch die Bundesleitung einberufen. Der Termin ist mindestens vier Monate vor Beginn in Textform an die Mitglieder des Bundesverbandes bekannt zu geben. Die Tagesordnung sowie die eingegangenen Anträge sind mindesten sechs Wochen vor Beginn den Mitgliedern des Bundesverbandes zur Weitergabe an die Delegierten nach Ziffer 3 zu übersenden.
  10. Anträge an den Bundesgewerkschaftstag sind mindestens zehn Wochen vor Beginn bei der Bundesleitung schriftlich einzureichen. Antragsberechtigt sind alle satzungsgemäßen Mitglieder der Bundesorganisation.
  11. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Bundesgewerkschaftstag.
  12. Der Bundesgewerkschaftstag gibt sich eine Geschäftsordnung.
  13. Über den Ablauf des Bundesgewerkschaftstages ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Tagungspräsidium und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 10 Zuständigkeit des Bundesgewerkschaftstages**

1. Der Bundesgewerkschaftstag beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts Anderes in der Satzung festgelegt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Bundesgewerkschaftstag ist zuständig für
  - a. die Wahl eines Präsidiums,
  - b. die Beschlussfassung zu einer Geschäftsordnung,
  - c. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
  - d. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - e. die Erteilung der Entlastung der Bundesleitung,

- f. die Beschlussfassung zur Beitragsordnung,
  - g. die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen,
  - h. die Wahl der Bundesleitung,
  - i. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - j. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
  - k. die Beschlussfassung zu Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung,
  - l. die Beschlussfassung zu den Anträgen an den Bundesgewerkschaftstag und
  - m. die Auflösung des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands
2. Zu einer Satzungsänderung sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
  3. Die Wahlen gelten für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahlen zur Bundesleitung sind getrennt und geheim vorzunehmen.
  4. Abstimmungen sind auf Verlangen von mehr als einem Viertel der Delegierten geheim vorzunehmen, sofern dies nicht in der Satzung geregelt ist.
  5. Für einen Beschluss über die Auflösung des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesgewerkschaftstages erforderlich. Enthaltungen sind mitzuzählen.
  6. Bei einer Auflösung des BSBD fällt das verbleibende Verbandsvermögen im Verhältnis der Mitgliedermeldung des vorausgehenden Dezembers den Mitgliedern zu, sofern kein Ausschluss gem. § 5 der Satzung erfolgte.

## **§ 11 Bundeshauptvorstand**

1. Der Bundeshauptvorstand besteht aus
  - a. den Mitgliedern der Bundesleitung,
  - b. den Landesvorsitzenden,
  - c. dem/den Ehrenvorsitzenden (mit beratender Stimme)
  - d. der Bundesfrauenvertreterin
  - e. den Kassenprüfern (mit beratender Stimme)
  - f. dem Bundesseminarleiter (mit beratender Stimme)
  - g. dem Bundesjugendvertreter
  - h. dem Bundessenorenvertreter
2. Den Vorsitz führt der Bundesvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Vertreter.
3. Der Bundeshauptvorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

4. Der Bundeshauptvorstand ist zuständig für
  - a. die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte in den Jahren, in denen kein Bundesgewerkschaftstag stattfindet,
  - b. die Beschlussfassung über den Haushalt,
  - c. die Erledigung und Beschlussfassung zu Anträgen und Beschwerden, sowie zu Beitritts- und Ausschlussanträgen, sofern dies nicht dem Bundesgewerkschaftstag vorbehalten ist und
  - d. die Festlegung der Höhe der nach § 6 Absatz 5 zu zahlenden finanziellen Zuwendungen.
5. Scheidet ein oder mehrere Mitglieder der Bundesleitung vorzeitig aus, so obliegt dem Bundeshauptvorstand die Wahl von Nachfolgern zur Bundesleitung. Erledigen sich alle Ämter gleichzeitig, so führen die drei am längsten dem Bundeshauptvorstand angehörenden Mitglieder die Geschäfte der Bundesleitung bis zur nächsten Sitzung des Bundeshauptvorstandes kommissarisch weiter. Für diesen Zeitraum sind die drei Mitglieder Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten dann den Verein gemeinsam.
6. Über den Ablauf der Sitzung des Bundeshauptvorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.
7. Der Bundeshauptvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 Bundesleitung**

1. Die Bundesleitung besteht aus
  - a. dem Bundesvorsitzenden,
  - b. einem stellvertretenden Vorsitzenden, der insbesondere mit den Aufgaben der Bundesfinanzen betraut ist
  - c. vier weiteren stellvertretenden Vorsitzenden, deren Aufgaben und Zuständigkeiten sich insbesondere aus der Geschäftsordnung der Bundesleitung gem. § 13 Absatz 3 ergeben.

## **§ 13 Zuständigkeit der Bundesleitung**

1. Die Bundesleitung erledigt die laufenden Geschäfte im Rahmen der vom Bundesgewerkschaftstag und vom Bundeshauptvorstand gefassten Beschlüsse. Insbesondere ist Sie zuständig für:
  - a. Gewerkschafts- und verbandspolitische Angelegenheiten,
  - b. die Bestellung und Auflösung von Arbeitskreisen sowie
  - c. die Beauftragung anderer Organe des BSBD.
  - d. der Schriftleitung des Verbandsorgans und die Öffentlichkeitsarbeit
  - e. Europaangelegenheiten
  - f. Tarifangelegenheiten

- g. Organisation/Bestellung der Protokollführung bei Sitzungen der Bundesleitung und des Bundeshauptvorstandes
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in §12 genannten Personen. Der Bundesvorsitzende und ein Stellvertreter sind gemeinsam zur Vertretung des Vorstands berechtigt. Ist der Bundesvorsitzende verhindert und eine Angelegenheit unaufschiebbar sind drei Stellvertreter gemeinsam zur Vertretung des Vorstandes berechtigt. Die Verhinderung des Bundesvorsitzenden und die Unaufschiebbarkeit der Angelegenheit brauchen nicht nachgewiesen zu werden.
  3. Die Bundesleitung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere auch die Geschäftsverteilung und Aufgabenwahrnehmung innerhalb der Bundesleitung regelt. Sie gibt diese dem Bundeshauptvorstand zur Kenntnis.
  4. Sofern die Bundesleitung die Geschäftsverteilung und Aufgabenverteilung intern nicht geregelt hat, führt sie die Geschäfte der Bundesorganisation gemeinsam und gesamtverantwortlich. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Bundesvorsitzende.

#### **§ 14 Kassenprüfer**

1. Die Prüfung der Kassen- und Haushaltsführung der Bundesleitung obliegt den Kassenprüfern der Bundesorganisation.
2. Sie sind nur dem Bundesgewerkschaftstag und in den Jahren, in denen kein Bundesgewerkschaftstag stattfindet, dem Bundeshauptvorstand verantwortlich. Sie sind grundsätzlich gemeinsam tätig.
3. Sie überprüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Bundes der Strafvollzugsbediensteten und geben das Ergebnis dem jeweils zuständigen Gremium bekannt.
4. Die Kassenprüfer erstellen für den Bundesgewerkschaftstag einen Gesamtbericht zu den Kassenprüfungen. Sie legen diesen schriftlich zur Beschlussfassung vor. Er ist Grundlage für die Entlastung der Bundesleitung.

#### **§ 15 Bundesfrauenvertreterin**

1. Die Bundesfrauenvertreterin ist nach § 11 Absatz 1 Buchstabe d Mitglied des Bundeshauptvorstandes.
2. Die Bundesfrauenvertreterin wird durch den Bundeshauptvorstand auf Vorschlag des Arbeitskreises Frauen bestellt.

#### **§ 16 Bundesseminarleiter**

1. Der Bundesseminarleiter ist zuständig für die Organisation und Durchführung von Seminaren auf Bundesebene und gem. § 11 Absatz 1 Buchstabe f Mitglied des Bundeshauptvorstandes mit beratender Stimme.
2. Der Bundesseminarleiter wird durch den Bundeshauptvorstand bestellt.

#### **§ 17 Bundesjugendvertreter**

1. Der Bundesjugendvertreter ist gem. § 11 Absatz 1 Buchstabe g Mitglied des Bundeshauptvorstandes.
2. Der Bundesjugendvertreter wird auf Vorschlag der Jugendvertreter der Landesverbände durch den Bundeshauptvorstand bestellt.

#### **§ 18 Bundessenorenvertreter**

1. Der Bundessenorenvertreter ist gem. § 11 Absatz 1 Buchstabe h Mitglied des Bundeshauptvorstandes.
2. Der Bundessenorenvertreter wird auf Vorschlag der Seniorenvertreter der Landesverbände durch den Bundeshauptvorstand bestellt.

#### **§ 19 Verbandszeitschrift**

1. Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands gibt für seine Mitglieder eine Verbandszeitschrift heraus.
2. Die Schriftleitung und redaktionelle Überwachung obliegt einem Mitglied der Bundesleitung.

#### **§ 20 Geschäftsstelle**

Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschland unterhält eine Geschäftsstelle, deren Sitz von der Bundesleitung festgelegt wird.

#### **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nicht anders geregelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Auf Antrag mehr als eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten muss eine geheime Abstimmung/Wahl erfolgen. Im Übrigen wird offen abgestimmt.
4. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl und dann falls erforderlich das Los.
5. Beschlussfähigkeit ist gegeben, solange mehr als die Hälfte der festgestellten Stimmberechtigten anwesend ist.
6. Der Bundesgewerkschaftstag kann sich eine Wahlordnung geben, die die Satzungsregelungen weiter ausgestaltet.

#### **§ 22 Haftung**

1. Mitglieder der Bundesleitung, des Bundeshauptvorstandes und die Mitglieder weiterer Gremien des Bundesverbandes sind für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit persönlich haftbar. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Bundesverbandes. Ist streitig, ob ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, trägt der Bundesverband oder das Mitglied des Bundesverbandes die Beweislast.



2. Sind Personen nach Absatz (1) Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Bundesverband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

### **§ 23    Rechtsmittel, Rechtsbehelfe**

Alle Rechtsmittel und Rechtsbehelfe müssen innerhalb eines Monats nach Empfang eines Bescheides oder nach Beschlussfassung bei den zuständigen Verbandsorganen schriftlich geltend gemacht werden.

### **§24    Inkrafttreten**

Die Satzung des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands BSBD ist am 26.Mai 1978 errichtet worden. Sie wurde zuletzt geändert im Rahmen der Beschlüsse des Bundesgewerkschaftstages am 17. November 2011 in Lahnstein/Koblenz und des Bundesgewerkschaftstages am 17. November 2016 in Rostock

---